

2. Die Hausordnung dient der Durchsetzung der Pflichten und Rechte Inhaftierter und regelt die Verhaltensnormen für Inhaftierte während ihres Aufenthaltes in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit.
3. Die Inhaftierten sind bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalten auf der Grundlage der Hausordnung über ihre Pflichten und Rechte zu belehren.
Über die Bekanntgabe der Hausordnung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Die Hausordnung muß den Inhaftierten ständig zugänglich sein.
4. Für zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte gelten die auf der Grundlage des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes sowie der 1. Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz erlassenen Ordnungs- und Verhaltensregeln.
5. Die Leiter der Abteilungen XIV haben (der Leiter der Abt. XIV des Ministeriums für Staatssicherheit mit, die Leiter der Abteilungen XIV in den Bezirksverwaltungen/Verwaltung gegenüber ihrem Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung) die unmittelbare Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln für Inhaftierte in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit zu garantieren.
Deshalb sind alle Mitarbeiter zur qualifizierten Durchsetzung dieses Befehls ständig zu schulen und zu befähigen.
Die Wachschichtleiter treten im Rahmen ihrer politisch-operativen Aufgabenerfüllung den Inhaftierten gegenüber als "Offizier vom Dienst" (OvD) auf.
6. Die Leiter der Abteilungen XIV haben durch entsprechende Festlegungen und Kontrollmaßnahmen die Durchsetzung dieses Befehls zu gewährleisten.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Leiter der Abteilungen XIV eng mit den Leitern der das Strafverfahren bearbeitenden Untersuchungsabteilungen zusammenzuarbeiten, die für das Strafverfahren notwendigen Maßnahmen zu koordinieren und die Leiter der Untersuchungsabteilungen über alle für das Strafverfahren bedeutsamen Vorkommnisse, Wahrnehmungen und Umstände zu informieren.

Mielke

Generaloberst